

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-5



## **Regierung von Oberbayern**



### **Planänderungsbeschluss**

**A 94 München - Pocking (A 3)  
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein  
Zusätzlicher Grunderwerb für nachgeordnetes Wegenetz und  
Lärmschutzwall für Mainbach**

München, 15.12.2015

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-5

**Vollzug des FStrG;  
A 94 München - Pocking (A 3)  
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein  
Zusätzlicher Grunderwerb für nachgeordnetes Wegenetz und Lärmschutzwall für  
Mainbach  
Strecken-km 34,730 bis 50,040**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **Planänderungsbeschluss**

### **A Entscheidung**

#### **1. Änderung des Plans**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein, in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 27.11.2015, Az. 32-4354.1-3-17, geänderten Fassung wird insoweit geändert als er mit den unter A.2 und A.3 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen und Nebenbestimmungen nicht übereinstimmt.

#### **2. Festgestellte Planunterlagen**

Als Bestandteile des geänderten Planes werden folgende Unterlagen festgestellt:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1 E	Erläuterungsbericht	-
3 E (Bl. 1a, 3a, 4a, 6a, 7a, 7b)	Lageplan (mit Dunkelblaeintragung)	1:2.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
6 E	Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis (mit Dunkelblaeintragung)	-
7 E (Bl. 1a, 3a, 4a, 6a, 7a, 7b)	Grunderwerbsplan (mit Dunkelblaeintragung)	1:2.000
8 E	Grunderwerbsverzeichnis der Gemarkungen: - Hausmehring - Schwindkirchen - Schwindegg - Obertaufkirchen - Rattenkirchen - Weidenbach	-

Den Planunterlagen sind nachrichtlich folgende Unterlagen des Ausgangsverfahrens in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 beigelegt:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
2.2	Übersichtslageplan	1:25.000
3 T (Bl. 1, 3, 4, 6, 7)	Lageplan	1:2.000
7 T (Bl. 1, 3, 4, 6, 7)	Grunderwerbsplan	1:2.000

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt und tragen das Datum vom 31.01.2014 Die Planänderungen sind abgesehen vom Erläuterungsbericht in dunkelblauer Farbe dargestellt.

**3. Nebenbestimmung**

Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.3 und A.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, gelten auch hinsichtlich der Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 31.01.2014.

**4. Wasserrechtliche Erlaubnis**

Die mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, unter A 4.1 (5. Spiegelstrich) erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser und in den Mainbach (BWV- Nr. 111)

über die Entwässerungsanlage 5 wird dahingehend geändert, dass die Anlage bei Bau-km 39+720 situiert wird und die Teilanlagen (Absetzbecken, Versickerungsbecken, Rigole) entsprechend der Unterlage Nr. 3 E Blatt 3a konfiguriert werden.

5. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Planänderungsbeschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

6. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

## B Sachverhalt

### 1. Beschreibung der Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst über den bislang planfestgestellten Umfang hinausgehende, vorübergehende und dauerhafte Grundinanspruchnahmen für das nachgeordnete Wegenetz und die Herstellung eines südlich der A 94 gelegenen Lärm- und Sichtschutzwalles für den Ort Mainbach sowie dessen Anbindung an die südliche Irritationsschutzwand auf dem Kreuzungsbauwerk über den Mainbach.

Die zusätzliche Inanspruchnahme von Grundstücksflächen ergibt sich auf Grundlage der Referenzplanung (Ausführungsplanung) in den nachfolgenden Bereichen des nachgeordneten Wegenetzes:

- Dammaufstandsflächen für zwei öffentliche Feld- und Waldwege (BWV-Nr. 32 und 33) sowie Anschluss und Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 30) an den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 757 der Gemarkung Hausmehring im Waldstück Fürth-Holz nördlich der Autobahn bei Bau-km 35+000.
- Einmündungsbereiche des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Flurnummer 3619 der Gemarkung Obertaufkirchen (BWV-Nr. 127) in die Gemeindeverbindungsstraße Hangmaul - Reibersdorf (BWV-Nr. 130) bei Bau-km 41+000.
- Zufahrt des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 168c) mit der Flurnummer 1313 der Gemarkung Obertaufkirchen bei Bau-km 43+600 zur Gemeindeverbindungsstraße (BWV-Nr. 168) über das Grundstück mit der Flurnummer 1314 der Gemarkung Obertaufkirchen.
- Verlängerung des nördlich der A 94 verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 178b) und Anschluss an den öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 192) bei Bau-km 45+200. Der Anschluss an den öffentlichen Feld und Waldweg mit der Flurnummer 2001 der Gemarkung Rattenkirchen (BWV-Nr. 186) sowie der nördlich der A 94 vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 186) bis zu dem öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 2003 (BWV-Nr. 189) entfallen. Das in diesem Bereich geplante BAB-Streckenkabel (BWV-Nr. 2) wird von der Änderung nicht berührt.

- Dammaufstandsflächen für den öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 212) mit der Flurnummer 312 der Gemarkung Weidenbach.

Neben den zusätzlichen Grunderwerbsflächen für das nachgeordnete Wegenetz ist eine zusätzliche dauerhafte und vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen für die Errichtung eines Lärm- und Sichtschutzwalls (BWV-Nr. 95b) mit einer Höhe von 4,0 m über der Gradienten der Autobahn für den Ort Mainbach von Bau-km 39+190 bis Bau-km 39+500 sowie von Bau-km 39+620 bis Bau-km 39+760 erforderlich. Der Lärm- und Sichtschutzwall wird bei Bau-km 39+760 an den geplanten Lärmschutzwall (BWV-Nr. 114) angeschlossen. Die im Bereich des Kreuzungsbauwerks über den Mainbach (BWV-Nr. 105) angeordnete Irritations-schutzwand (BWV-Nr. 99a) wird um 64 m verlängert und erstreckt sich von Bau-km 39+500 bis Bau-km 39+620. Sie wird an den Lärm- und Sichtschutzwall (BWV-Nr. 114) angebunden. Der am Böschungsfuß angeordnete öffentliche Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 95) wird nach Süden verschoben. Durch den durchgängigen Lärm- bzw. Sichtschutzwall (BWV-Nr. 95b und 114) muss die Entwässerungsanlage 5 (BWV-Nr. 111) geringfügig nach Osten verschoben werden.

Die durchzuführende Planänderung umfasst die planfestgestellten Unterlagen 3T (Blatt 1, 3, 4, 6 und 7), 6T, 7T (Blatt 1, 3, 4, 6 und 7) und 8T. Die sich ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1 E, 3 E (Blatt 1a, 3a, 4a, 6a, 7a und 7b), 6 E (BWV-Nr. 30, 32, 33, 95, 95b, 99a, 101, 111, 127, 168c, 178b, 186 und 212), 7 E (Blatt 1a, 3a, 4a, 6a, 7a und 7b) und 8 E dargestellt.

## **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Die Regierung hat mit Beschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, den Plan für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein festgestellt.

Zu diesem Planfeststellungsbeschluss ergingen zwischenzeitlich folgende ergänzende bzw. abändernde Entscheidungen durch die Regierung von Oberbayern:

- Planänderungsbeschluss vom 12.11.2014, Az. 32-4354.1-3-12
- Planänderungsbeschluss vom 13.11.2014, Az. 32-4354.1-3-8
- Planänderungsbeschluss vom 24.11.2014, Az. 32-4354.1-3-7
- Planänderungsbeschluss vom 25.02.2015, Az. 32-4354.1-3-13
- Planänderungsbeschluss vom 28.07.2015, Az. 32-4354.1-3-6
- Planänderungsbeschluss vom 06.08.2015, Az. 32-4354.1-3-16

- Planänderungsbeschluss vom 07.08.2015, Az. 32-4354.1-3-18
- Planänderungsbeschluss vom 12.08.2015, Az. 32-4354.1-3-20
- Planänderungsbeschluss vom 26.11.2015, Az. 32-4354.1-3-11
- Planänderungsbeschluss vom 27.11.2015, Az. 32-4354.1-3-17

Mit Schreiben vom 04.06.2014 beantragte die Autobahndirektion Südbayern die oben bezeichnete Planänderung durchzuführen.

Wir gaben dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, der Stadt Dorfen, den Gemeinden Obertaufkirchen und Rattenkirchen sowie den Sachgebieten 51 und 31.1 der Regierung von Oberbayern Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir forderten über den Vorhabensträger mehrere Unterlagen zu Eigentumsverhältnissen an betroffenen Grundstücken nach. Zudem gaben wir einem anwaltlich vertretenen Grundeigentümer nochmals Gelegenheit, durch seinen Bevollmächtigten Stellung zu nehmen. Soweit veranlasst, hat der Vorhabensträger zu den eingegangenen Forderungen und Anregungen noch Stellungnahmen abgegeben.

Ein Erörterungstermin hat nicht stattgefunden.

### **C Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

#### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a FStrG ff. i.V.m. Art. 73 ff. BayVwVfG. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch ausnahmsweise bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange Anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in diesen oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben.

Das Abweichen vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig. Der beantragten Planänderung kommt nur unwesentliche Bedeutung zu, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planergänzung nicht angetastet wird. Die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung zum Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein bleibt unberührt und wird auch mit der hier gegenständlichen Planänderung weiter verfolgt.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, werden weder nach Struktur noch nach Inhalt durch diese Planänderungen berührt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der Änderung in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen durch die nur vorübergehenden Maßnahmen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind nicht zu erwarten und wirken sich nicht auf den planfestgestellten „endgültigen“ Zustand aus. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Die Änderungen bestehen in der Errichtung von Anlagen für verbesserten Lärmschutz sowie in mehreren Änderungen im nachgeordneten Wegenetz, die allesamt nur öffentliche Feld- und Waldwege betreffen.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht ist Folgendes festzustellen:

Gegenstand dieses Verfahrens sind Änderungen des planfestgestellten Vorhabens zum Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein, das selbst gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist (Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9) der UVP-Pflicht unterliegt. Hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen sehr kleinteiligen Änderungen im planfestgestellten Umgriff des Ausgangsvorhabens hat sich ergeben, dass insoweit keine UVP-Pflicht besteht. Nach unserer Beurteilung sind unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen bei überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen

wären. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (1 E), auf die wir hiermit verweisen. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind dort umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

Der Vorhabensträger hat mittels der vorgelegten Planunterlagen, den Stellungnahmen der Fachbehörden sowie den von der Regierung nachgeforderten Unterlagen nachgewiesen, dass die betroffenen Träger öffentlicher Belange gegen die geringfügigen Änderungen der Baumaßnahme unter Beachtung bestimmter Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Einwände haben und die geänderte Planung mit diesen abgestimmt worden ist. Allerdings bleiben Beeinträchtigungen privater Grundeigentümer im Raum, derentwegen ein Verfahren nach Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG ausscheidet. Wir haben daher ein Planfeststellungsverfahren in Form eines vereinfachten Verfahrens nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG durchgeführt, da aufgrund zusätzlicher Eingriffe in private Flächen Belange Dritter neu oder stärker durch das Bauvorhaben betroffen waren und somit eine Ergänzung der Abwägung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 notwendig geworden ist. Die betroffenen privaten Eigentümer wurden zu der Planänderung unter Übersendung der geänderten Planunterlagen angehört.

Auf die Durchführung eines förmlichen Anhörungsverfahrens und die öffentliche Bekanntmachung des Planänderungsbeschlusses konnten wir im vereinfachten Verfahren nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichten.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung**

### **2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planänderung vom 31.01.2014 ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **2.2 Erforderlichkeit der Planänderung**

Mit der Planänderung vom 31.01.2014 werden verschiedene Änderungen ins Verfahren gebracht. Gemeinsam ist ihnen, dass sie keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Dorfen - Heldenstein ergeben. Im Einzelnen ergibt sich Erforderlichkeit der Planänderungen aus Folgendem:

#### **2.2.1 Verschneidung der Planfeststellung mit einem digitalen Geländemodell**

Für den Neubauabschnitt der A 94 von Dorfen bis Heldenstein wurde am 20.08.1998 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt. Dementsprechend wurden die hierfür erforderlichen Planfeststellungsunterlagen in den Jahren vor 1998 erstellt. In dieser Zeit wurden die Pläne für die Planfeststellung noch von Hand ohne CAD-Programme angefertigt. Ein digitales Geländemodell stand nicht zur Verfügung. Das nachgeordnete Wegenetz entspricht daher nur einer zeichnerischen Darstellung. Eine exakte Verschneidung mit dem Gelände fehlt. Auch im Rahmen der nachfolgenden Tekturen zu den ursprünglichen Planfeststellungsunterlagen wurden nur änderungsrelevante Teilbereiche der Planfeststellungsunterlagen neu und CAD-technisch überarbeitet. Im Zuge der Erstellung der Referenzplanung (Ausführungsplanung) hat sich herausgestellt, dass an einigen Stellen für die technische Umsetzung des nachgeordneten Wegenetzes über den Umfang der Planfeststellung hinausgehender vorübergehender und dauerhafter Grunderwerb erforderlich ist. Dies ergibt sich aus der technischen Konstruktion des Wegenetzes im Maßstab von 1:1.000 mittels CAD-Programmen und der Verschneidung mit einem digitalen Geländemodell.

Hiervon sind im Einzelnen betroffen:

- die Dammaufstandsflächen der zwei öffentlichen Feld- und Waldwege (BWV-Nr. 32 und 33) sowie der Anschluss und die Anpassung des öffentlichen

Feld- und Waldweges an den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 757 der Gemarkung Hausmehring im Waldstück Fürth-Holz nördlich der Autobahn bei Bau-km 35+000 (BWV-Nr. 30),

- die Einmündungsbereiche des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Flurnummer 3619 der Gemarkung Obertaufkirchen (BWV-Nr. 127) in die Gemeindeverbindungsstraße Hangmaul - Reibersdorf bei Bau-km 41+000 (BWV-Nr. 130) und
- die Dammaufstandsflächen des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Flurnummer 312 der Gemarkung Weidenbach (BWV-Nr. 212).

#### 2.2.2 Verlängerung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 178b) zur Nutzung als Anwandweg und zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

Der nördlich der A 94 verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 178b) wird um ca. 100 m bis zum Anschluss an den öffentlichen Feld und Waldweg mit der Flurnummer 2003 der Gemarkung Rattenkirchen bei Bau-km 45+200 (BWV-Nr. 192) verlängert. Er kann dadurch als Anwandweg und für die Bewirtschaftung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen parallel der A 94 genutzt werden. Es ist vorgesehen, das Eigentum an der Restfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 2002 zwischen dem verlängerten öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 178b) und dem öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 2003 (BWV-Nr. 189) der Gemarkung Rattenkirchen nördlich der A 94 dem Eigentümer des Grundstücks mit der Flurnummer 2000 der Gemarkung Rattenkirchen zu übertragen und den öffentlichen Feld und Waldweg mit der Flurnummer 2001 der Gemarkung Rattenkirchen (BWV-Nr. 186) nördlich der A 94 zurückzubauen und ebenfalls dem Grundstückseigentümer der Flurnummer 2000 zu übertragen. Damit ergibt sich für den Eigentümer des Grundstücks mit der Flurnummer 2000 eine gut zu bewirtschaftende Gesamtfläche ohne Unterbrechung durch einen öffentlichen Feld- und Waldweg.

#### 2.2.3 Forderung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens

Die Zufahrt des öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Flurnummer 1313 der Gemarkung Obertaufkirchen bei Bau-km 43+600 zur Gemeindeverbindungsstraße (BWV-Nr. 168) über das Grundstück mit der Flurnummer 1314 der Gemarkung Obertaufkirchen wurde von dem Grundstückseigentümer der Flurnummer 1311/2 der Gemarkung Obertaufkirchen im Planfeststellungsverfahren gefordert und daraufhin vom Vorhabensträger zugesagt. Der Einwand und die Zusage sind im Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011 der Regierung von Oberbayern ausgeführt.

#### 2.2.4 Außergerichtliche Vereinbarung einem Betroffenen

Die Errichtung des Lärmschutzwalls (BWV-Nr. 95b) ist Teil einer notariell beurkundeten Vereinbarung zur Verbesserung des Lärm- und Sichtschutzes für den Ort Mainbach mit einem Planbetroffenen, der gegen den Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 22.11.2011 geklagt hatte. Mit dem Kläger konnte eine außergerichtliche, notarielle Vereinbarung über die Errichtung des beschriebenen Lärm- und Sichtschutzwalls (BWV-Nr. 95b) und eine Verlängerung der Irritationsschutzwand (BWV-Nr. 99a) auf dem Bauwerk K 39/1 durch den Vorhabensträger geschlossen werden.

Voraussetzung für die Herstellung des Lärm- und Sichtschutzwalles ist gemäß der Vereinbarung die Übertragung des Eigentums an den für die Herstellung des Lärm- und Sichtschutzwalls erforderlichen, über den Umfang der Planfeststellung hinausgehenden, zusätzlichen Grunderwerbsflächen auf den Vorhabensträger.

Um den Lärm bzw. Sichtschutzwand (BWV-Nr. 95b und 114) durchgängig herstellen zu können, muss die Entwässerungsanlage 5 (BWV-Nr. 111) geringfügig nach Osten verschoben werden, was eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme zur Folge hat.

### 2.3 Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen der Änderung nicht entgegen. Die vorliegenden Planänderungen sind mit den berührten Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und sonstigen öffentlichen Belangen abgestimmt.

#### 2.3.1 Naturschutz- und Landschaftspflege

##### 2.3.1.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) wird im gegenständlichen Teilabschnitt im Bereich des Goldachtales und des Rimbachtales von der Autobahn gequert. Die Planänderungen haben jedoch keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge.

Ferner durchschneidet der gegenständliche Teilabschnitt der Autobahn den Aktionsraum von Individuen der Fledermausart Großes Mausohr (*Myotis myotis*), die in der Wochenstube in Schwindkirchen (Kirche) leben. Diese Wochenstube ist ein Teil des FFH-Gebietes "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371). Die Autobahn quert dabei den südlich des Wochenstubenquartiers

gelegenen Teil des engeren Nahrungsraumes und damit den von Mausohren aus der Wochenstube saisonal bevorzugten Flugkorridor nach Süden und Südwesten. Zum Schutz der Fledermäuse vor Kollisionen mit Fahrzeugen auf der geplanten Autobahn sind in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb dieses saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden und Südwesten vorgesehen.

Hierzu gehören auch die nördlich von Mainbach bzw. im Bereich des Mainbaches (Weidmühlbaches) vorgesehenen Maßnahmen M 1 (Überbrückung von Goldach, Weidmühlbach und Grimmelbach), M 8/S 11 (Optimierung von Durchflugsquerschnitten an den Brücken am Weidmühlbach und Grimmelbach) und M 10/S 13 (Errichtung von Leit- und Sperreinrichtungen bzw. Überflughilfen beidseits der Trasse). Alle diese in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können auch mit den nördlich von Mainbach vorgesehenen Planänderungen entsprechend den planfestgestellten fachlichen Vorgaben umgesetzt werden. Die gegenständlichen Planänderungen haben daher keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge.

Die Landschaft im Bereich des gegenständlichen Teilabschnittes der Autobahn ist Lebensraum zahlreicher europäisch geschützter Tierarten. Die Planänderungen haben jedoch keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 zur Folge.

Schutzgebiete nach §§ 23 - 29 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden.

Im gegenständlichen Teilabschnitt sind jedoch zahlreiche nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotop vorhanden. Diese befinden sich vorwiegend entlang der Fließgewässer. Südöstlich von Pfaffenkirchen bei Bau-km 43+600 ist durch die Planänderungen eine neu angelegte und zwischenzeitlich als Biotop kartierte magere Straßenböschung betroffen. Diese Böschung wird durch Errichtung einer Zufahrt (BWV-Nr. 168c) kleinflächig (rd. 40 m<sup>2</sup>) überbaut.

Die im gegenständlichen Teilabschnitt zahlreich vorhandenen und nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatschG geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensstätten sind von den gegenständlichen Planänderungen nicht betroffen.

### 2.3.1.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen/Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung von zusätzlichen Flächenverlusten und weiteren Beeinträchtigungen der bei Bau-km 39+590 am Mainbach (Weidmühlbach) vorhandenen bachbegleitenden Auwaldbestände durch die Errichtung eines zusätzlichen Lärm- und Sichtschutzwalles (BWV-Nr. 95b) mit Verschiebung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 95) weiter nach Süden, wird die auf der Brücke über den Mainbach (Weidmühlbach) zum Schutz der Fledermäuse geplante Irritationsschutzwand (BWV-Nr. 99a) um 44 m nach Westen verlängert. Damit kann die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 festgelegte Begrenzung des Baufeldes eingehalten werden, und es ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen im Bereich des wertvollen bachbegleitenden Auwaldes.

Zudem wird die genannte Irritationsschutzwand nach Osten um 20 m verlängert und bindet an den auch östlich des Bachlaufes vorgesehenen Abschnitt des zusätzlichen Lärm- und Sichtschutzwalles (BWV-Nr. 95b) an. Dieser wiederum schließt direkt an den ab Bau-km 39+760 planfestgestellten Lärmschutzwand (BWV-Nr. 114) an. Mit der Errichtung des zusätzlichen Lärm- und Sichtschutzwalles auf einer Länge von insgesamt 450 m und der Verlängerung der Irritationsschutzwand um insgesamt 64 m entsteht eine im Hinblick auf den Schutz der Fledermäuse dauerhafte und durchgehend wirksame Leit- und Sperreinrichtung mit 4 m Höhe über Gelände. Die außenseitigen Böschungen des Lärmschutzwalles werden zudem dicht und lückenlos bepflanzt (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme M 10/S 13).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der sonstigen vorhandenen Lebensstätten und Arten werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Baudurchführung die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 festgelegten Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 T) bzw. die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 7839-371 "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (Unterlage 17.3.1 T) berücksichtigt.

### 2.3.1.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes

Die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 festgelegten Gestaltungsmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 T) werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Baudurchführung an die mit den Planänderungen entstehenden neuen bzw. geänderten Wege- und Straßenböschungen bzw. an den geänderten Flächenzuschnitt der Entwässerungsanlage 5 angepasst.

#### 2.3.1.4 Naturschutzrechtliche Kompensation und Ausgleichsflächenbedarf

Die gegenständlichen Planänderungen werden zum überwiegenden Teil auf Flächen angelegt, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 als dauerhafter Grunderwerb bzw. als Arbeitsstreifen für den Bau der Autobahn vorgesehen waren.

Darüber hinaus kommt es zur kleinflächigen Überbauung und Versiegelung von Wald im Bereich des Fürth-Holzes bei Bau-km 35+024 (BWV-Nrn. 30, 32 und 33), zur kleinflächigen Überbauung einer biotopkartierten mageren Straßenböschung (angesäter junger Sekundärstandort) und zur Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen südöstlich von Pfaffenkirchen bei Bau-km 43+600 (BWV-Nr. 168c) und östlich von Mimmelheim bei Bau-km 44+565 (BWV-Nr. 178b). Ein hier vorhandener Weg wird aufgelassen und zu landwirtschaftlicher Nutzfläche rekultiviert (BWV-Nr. 186). Der nördlich von Mainbach von Bau-km 39+190 bis Bau-km 39+500 und von Bau-km 39+620 bis Bau-km 39+760 geplante zusätzliche Lärm- und Sichtschutzwall (BWV-Nr. 95b) liegt teilweise auf der im Rahmen der 3. Tektur hier geplanten Autobahnböschung und der Entwässerungsanlage 5 sowie auf den hier geplanten bzw. vorhandenen Wege- und Straßenflächen. Für die restlichen Flächen des Lärm- und Sichtschutzwalles, den nach Süden verschobenen öffentlichen Feld- und Waldweg und die verschobene Entwässerungsanlage 5 (BWV-Nr. 111) werden landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Acker) zusätzlich in Anspruch genommen und überbaut.

Für die kleinflächige Überbauung des Biotops südöstlich von Pfaffenkirchen und die zusätzliche kleinflächige Versiegelung von forst- und landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen wird ein zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf von 0,02 ha in Ansatz gebracht.

Der im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ermittelte Ausgleichsflächenbedarf für den Naturhaushalt von gerundet 50,78 ha (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 3, Buchstaben A, B und D) erhöht sich somit auf 50,80 ha. Dem stehen gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 51,00 ha (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 4) gegenüber.

Der zusätzliche Ausgleichsflächenbedarf kann somit über die bisher geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgedeckt werden. Zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind daher im Rahmen der gegenständlichen Planänderungen nicht erforderlich.

### 2.3.2 Wald

Durch die gegenständlichen Planänderungen wird im Bereich des Fürthholzes bei Bau-km 35+024 (BWV-Nr. 30, 32 und 33) zusätzlich kleinflächig Wald (50 m<sup>2</sup>) in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 wurde eine Rodung von Waldflächen von insgesamt 7,42 ha ermittelt (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 6). Dieser Flächenverlust vergrößert sich durch die gegenständliche Planänderung gerundet auf 7,43 ha. Dem steht gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur eine geplante Neuanlage von Wald mit einer Flächengröße von insgesamt 7,78 ha (siehe Unterlage 12.1 T, Tab. 4) gegenüber. Damit wird der Eingriff in den Wald weiterhin in größerem Umfang kompensiert, als es nach der Bilanzierung erforderlich wäre.

Der zusätzliche Flächenbedarf für die Neuschaffung von Wald kann somit problemlos über die bisher geplante Neuanlage von Waldflächen abgedeckt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind daher im Rahmen der gegenständlichen Planänderungen nicht erforderlich.

### 2.3.3 Landwirtschaft

Die Planänderung beansprucht Flächen, die landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

### 2.3.4 Gemeindliche Belange

Die Stadt Dorfen hat zur Änderung keine Stellungnahme abgegeben. Nachteilige Auswirkungen auf gemeindliche Belange sind nicht erkennbar. Gleiches gilt für die Gemeinde Rattenkirchen, die ebenfalls im Änderungsverfahren trotz Gelegenheit dazu keine Stellungnahme abgegeben hat.

Zur Bitte der Gemeinde Obertaufkirchen, im Bereich der der Einfahrt der Kreisstraße MÜ 22 auf die A 94 die Linksabbiegespur bis über die Einmündung der GVS Paffenkirchen - Mimmelheim zu verlängern hat der Vorhabensträger zutreffend festgestellt, dass diese Verlängerung der Linksabbiegespur nicht Bestandteil der Planänderung ist. Ob die Maßnahme vom Landkreis Mühldorf als

Straßenbaulastträger der MÜ 22 - sinnvoller Weise bautechnisch abgestimmt mit dem Bau der A 94 - verwirklicht werden soll, ist vom Landratsamt Mühldorf a. Inn außerhalb dieses Planänderungsverfahrens zu klären. Bezogen auf das anhängige Änderungsverfahren ist die Verlängerung der Linksabbiegespur weder Verfahrensgegenstand noch notwendige Folgemaßnahme und somit nicht im Planänderungsverfahren abzuhandeln.

#### 2.3.5 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Verschiebung der Einleitungsstelle und der Entwässerungsanlage nach Osten (BWV Nr. 111) führt zu keinen anderen wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Trotz der vernachlässigbaren wasserwirtschaftlichen Relevanz der Änderung wird im Hinblick auf die verfahrensrechtliche Strenge des Wasserrechts eine Änderung der Erlaubnis im tenorierten Umfang ausgesprochen. Im Übrigen gilt die für den ursprünglichen Standort erteilte Erlaubnis unverändert fort.

#### 2.4 Private Belange

Private Belange stehen der Planänderung ebenfalls nicht entgegen. Für das Bauvorhaben ergeben sich durch die Planänderung vom 31.01.2014 auf den hiervon betroffenen Grundstücken saldiert eine zusätzliche vorübergehende Grundinanspruchnahme von gut 4.150 m<sup>2</sup> und saldiert eine zusätzliche dauerhafte Inanspruchnahme von knapp 5.230 m<sup>2</sup> privater Eigentumsflächen. Zudem ergeben sich geringfügige Veränderungen bei den Inanspruchnahmen von gemeindlichen Flächen.

Die durch die Maßnahmen entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung oder dergl. nicht noch weiter verringert werden.

Die Inanspruchnahme von privaten Eigentumsflächen erfolgt jedoch in keinem Fall gegen den Willen der Rechtsinhaber, vielmehr liegt in jedem Fall eine schriftliche Einverständniserklärung mit der gegenständlichen Maßnahme vor, sei es zumindest in Form einer Zustimmung zur Planänderung, in Form einer Zustimmung zur Planänderung und Grundinanspruchnahme oder in Form einer notariellen Vereinbarung mit dem Vorhabensträger.

##### 2.4.1 Inanspruchnahme des Grundstücks Flurnummer 751 der Gemarkung Hausmehring

Für die Dammaufstandsflächen der zwei öffentlichen Feld- und Waldwege (BWV-Nr. 32 und 33) sowie den Anschluss und die Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 30) an den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 757 der Gemarkung Hausmehring werden von der Flurnummer 751 der Gemarkung Hausmehring zusätzlich 191 m<sup>2</sup> dauerhaft und 289 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen.

Hierfür liegt die grundsätzliche Zustimmung zur Planänderung von den Grundstückseigentümern des betroffenen Grundstücks vor, die den Unterlagen beigelegt ist.

2.4.2 Inanspruchnahme des Grundstücks Flurnummer 407 der Gemarkung Schwindkirchen und des Grundstücks Flurnummer 1369 der Gemarkung Schwindegg

Zur Errichtung des Lärm- und Sichtschutzwalls (BWV-Nr. 95b) für die Bewohner Mainbachs sind aus dem Grundstück mit der Flurnummer 407 der Gemarkung Schwindkirchen zusätzliche 2.809 m<sup>2</sup> dauerhaft erforderlich. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen dieses Grundstück reduziert sich gegenüber der Planfeststellung um 940 m<sup>2</sup>. Zum Verständnis ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme aus dem Grundstück mit der Flurnummer 337 der Gemarkung Schwindkirchen, das sich im Eigentum der Stadt Dorfen befindet, um 202 m<sup>2</sup> erhöht. Von diesem Grundstück sind 82 m<sup>2</sup> zusätzlich für eine vorübergehende Inanspruchnahme erforderlich. Durch die mit der Errichtung des Lärm- und Sichtschutzwalls verbundene Verschiebung der Entwässerungsanlage 5 (BWV-Nr. 111) ergibt sich auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1369 der Gemarkung Schwindegg ein zusätzlicher dauerhafter Grunderwerb von 1.119 m<sup>2</sup> und ein zusätzlicher vorübergehender Grunderwerb von 281 m<sup>2</sup>. Mit dem Grundstückseigentümer wurde eine notarielle Vereinbarung geschlossen, in der er sich mit der Inanspruchnahme einverstanden erklärt hat.

2.4.3 Inanspruchnahme des Grundstücks Flurnummer 1452 der Gemarkung Obertaufkirchen

Für die Einmündungsbereiche des bestehenden Öffentlichen Feld- und Waldweges mit der Flurnummer 3619 der Gemarkung Obertaufkirchen (BWV-Nr. 127) in die Gemeindeverbindungsstraße Hangmaul - Reibersdorf (BWV-Nr. 130) bei Bau-km 41+000 werden von dem Grundstück mit der Flurnummer 1452 der Gemarkung Schwindegg zusätzliche 163 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen. Der vorübergehende Grunderwerb auf diesem Grundstück reduziert sich um 162 m<sup>2</sup>.

Die Eigentümer haben der Planänderung und der Grundinanspruchnahme zugestimmt.

2.4.4 Inanspruchnahme des Grundstücks Flurnummer 1314 der Gemarkung Schwindegg

Für die Zufahrt zur Gemeindeverbindungsstraße (BWV-Nr. 168) über das Grundstück mit der Flurnummer 1314 der Gemarkung Obertaufkirchen ergibt sich ein zusätzlicher dauerhafter Grunderwerb von 327 m<sup>2</sup>. Die vorübergehende Grundinanspruchnahme reduziert sich um 77 m<sup>2</sup>.

Von Eigentümerseite liegt eine Zustimmung zu Planänderung und Grundinanspruchnahme vor.

#### 2.4.5 Inanspruchnahme des Grundstücks Flurnummer 2002 der Gemarkung Rattenkirchen

Für die Verlängerung des nördlich der A 94 verlaufenden, öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 178b) und den Anschluss an den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Flurnummer 2003 der Gemarkung Rattenkirchen ergibt sich ein zusätzlicher dauerhafter Grunderwerb von 497 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück mit der Flurnummer 2002 der Gemarkung Rattenkirchen. Die vorübergehende Grundinanspruchnahme dieses Grundstücks verringert sich um 577 m<sup>2</sup>.

Der Vorhabensträger und die Eigentümer des Grundstücks Flurnummer 2002 haben mit notarieller Urkunde vom 19.06.2013 hinsichtlich mehrerer Grundstücke einen umfassenden Grundstückstauschvertrag geschlossen, der insbesondere auch den nördlichen Zwickel des Grundstücks bildende Teilfläche umfasst (Vgl. Anlage 2 der not. Vereinbarung). Zur Sicherung des Erwerbs sind beiderseitige Auflassungsvormerkungen eingetragen, der Eigentumsübergang selbst ist und kann auch noch nicht im Grundbuch eingetragen sein, weil erst nach Durchführung der Vermessung mit Abschluss der Maßnahme genaue Teilflächen feststehen (vgl. auch § 1 Abs. 2 S. 5 der Urkunde). Zudem haben sich die abtretenden Eigentümer in § 10 der Urkunde mit der vorübergehenden Inanspruchnahme von Arbeitsflächen durch den Vorhabensträger einverstanden erklärt.

Aus alledem ergibt sich, dass in Ansehung der nördlichen Teilfläche aus Flurnummer 2002 der Eigentümer unwiderruflich seine Verfügungsbefugnis aus der Hand gegeben hat. Einer gesonderten Zustimmung zu der Mehrinanspruchnahme im Umfang von 497 m<sup>2</sup> bedarf es nicht, auch wenn - wie bereits gesagt - noch nicht der Erwerb des Vollrechts durch den Vorhabensträger erfolgt ist.

#### 2.4.6 Inanspruchnahme der Grundstücke Flurnummer 304 und Flurnummer 313 der Gemarkung Weidenbach

Für die Dammaufstandsflächen des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 212) mit der Flurnummer 312 der Gemarkung Weidenbach ergibt sich ein zusätzlicher dauerhafter Grunderwerb von 74 m<sup>2</sup> und ein zusätzlicher vorübergehender Grunderwerb von 25 m<sup>2</sup> des Grundstücks mit der Flurnummer 313 der Gemarkung Weidenbach. Von dem Grundstück mit der Flurnummer 304 der Gemarkung Weidenbach sind zusätzliche 48 m<sup>2</sup> dauerhaft und 84 m<sup>2</sup> vorübergehend erforderlich. Beide Grundstücke befinden sich im Eigentum des gleichen Eigentümers.

Eine Zustimmungserklärung der Eigentümer mit der Planänderung und der Flächeninanspruchnahme wurde vom Vorhabensträger nachträglich vorgelegt. Aufgrund der Zustimmungen der jeweiligen Betroffenen ist der Zugriff auf privates Grundeigentum gerechtfertigt.

Die Planrechtfertigung der Änderungen ist gegeben. Gegen die bessere Anpassung der Ausführungsplanung an das digitale Geländemodell zur Optimierung der Planung ist auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nichts einzuwenden.

Weiterhin wird auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A94-9, für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein verwiesen.

3. **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 31.01.2014 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Striktes Recht ist beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

4. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG. Der Freistaat Bayern ist von der Zahlung der Gebühr nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit. Auslagen sind nicht angefallen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines

Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

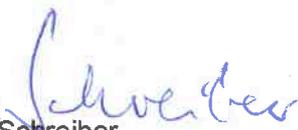
Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Die Einlegung der Rechtsbehelfe Klage und Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO in elektronischer Form ist nicht zulässig.

München, 15.12.2015

Regierung von Oberbayern

  
Schreiber  
Regierungsdirektor

